

FAQ- Whistleblowing

Was versteht man unter Whistleblowing?

Unter Whistleblowing versteht man die Meldung von Handlungen und Unterlassungen, die vom Gesetz her verboten sind und von denen die meldende Person im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt hat (z.B. Straftaten, Korruption, ...).

Wer kann Meldungen vornehmen (Hinweisgebende)?

Als Hinweisgebende werden die natürlichen Personen bezeichnet, die im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit erlangten Informationen bezüglich Rechtsverstöße melden oder offenlegen. Das können sein:

- Mitarbeiter Eurac Research: Arbeitnehmer unabhängig vom Vertrag, Freiberufler, die für die Eurac Research tätig sind, ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen hat bzw. die sich noch in vorvertraglichen Verhandlungen befinden, bezahlte/unbezahlte Praktikanten;
- Mitglieder der Verwaltungsorgane (auch nicht geschäftsführende Mitglieder) und Personen in Führungspositionen;
- Freiwillige;
- Personal von Lieferanten, Auftragnehmern, Unterauftragnehmer oder sonstige Dienstleister.

Wer erhält die Meldung?

Die Meldung erhält der Verantwortliche für Transparenz und Korruptionsvorbeugung (nachfolgend auch RPCT). Im Falle eines Interessenkonflikts oder wenn die Meldung den Verantwortlichen für Transparenz und Korruptionsvorbeugung selbst betrifft, erfolgt die interne Meldung direkt an den Präsidenten der Eurac Research.

Wird die Meldung einer anderen Person als dem RPCT (oder seinem Stellvertreter in den vorgesehenen Fällen) gemeldet, so muss diese die Meldung innerhalb von sieben Tagen an die verantwortliche Person für Transparenz und Korruptionsvorbeugung weitergeleitet werden und die Hinweise gebende Person davon in Kenntnis gesetzt werden.

Welche Misstände/Verstöße können gemeldet werden?

Gegenstand der Meldung können sämtliche unerlaubte Handlungen und Unterlassungen sein, von denen die Hinweisgeber im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse Kenntnis erlangt haben, sofern sie das Personal und/oder den Tätigkeitsbereich der Eurac Research betreffen und in den von der Richtlinie (EU) 2019/1937 und im GvD Nr. 24 vom 10. März 2023 ausgewiesenen Bereichen fallen, so z.B.:

- Verstöße buchhalterischer, verwaltungs-, zivil- oder strafrechtlicher Natur;

- rechtswidrige Handlungen im Sinne des GvD Nr. 231 vom 8. Juni 2001;
- Verstöße die Anwendungsbereich von EU- und nationalen Rechtsakten in Bezug auf bestimmte Sektoren fallen (einschließlich öffentliches Auftragswesen, Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte, Verhinderung von Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus, Produkt- und Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Strahlenschutz und nukleare Sicherheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tiersicherheit, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, Datenschutz, Netz- und Informationssystemsicherheit);
- Sachverhalte, die einen Vermögensschaden oder Verstöße zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union haben;
- Handlungen oder Unterlassungen, die den Binnenmarkt beeinträchtigen, einschließlich Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln der EU und staatliche Beihilfen (z.B. De Minimis);
- Handlungen, die dem Ziel oder dem Zweck der Bestimmungen von Rechtsakten der EU zuwiderlaufen.

Es können auch Korruption und Missstände in der Verwaltung, Machtmissbrauch, rechtswidrige Beauftragungen und Ernennungen, rechtswidrige Vergabeverfahren, Interessenskonflikte sowie auch die Nichtumsetzung der Antikorruptionsvorschriften gemeldet werden.

Die Meldung muss im öffentlichen Interesse erfolgen und notwendigerweise die Gewährleistung der Integrität der Eurac Research zum Ziel haben und nicht die Erfüllung von persönlichen Ansprüchen der Hinweisgebenden.

Welche Meldekanäle gibt es?

Interne Meldekanäle in Eurac Research

Um die Meldungen über Verstöße im Rahmen dieser Whistleblowing-Regelung zu vereinfachen und den Schutz der Hinweisgebenden zu gewährleisten wird eigens ein telematischer, interner Meldekanal errichtet. Der interne Meldekanal kann über die Webseite von Eurac Research - Transparente Verwaltung- Whistleblowing erreicht werden. Das gesamte Meldeverfahren inklusive der dort angegebenen Informationen/Dokumente wird automatisch über die Meldeplattform verschlüsselt. Es sind dabei folgende Phasen vorgesehen:

- die Hinweisgebenden erstellen die Meldung, indem sie einen entsprechenden Fragebogen ausfüllen;
- sobald die Meldung eingereicht wurde, generiert die Plattform einen Identifikationskodex, der für weitere Zugriffe verwendet werden muss, z. B., um den Stand der Sachverhaltsermittlung zu überprüfen, um mit der verantwortlichen Person für die

Korruptionsvorbeugung und Transparenz zu kommunizieren oder um eventuelle zusätzliche Dokumente nachzureichen;

- die Meldung und eventuell beigelegte Dokumente werden automatisch der verantwortlichen Person für die Transparenz und Korruptionsvorbeugung, verschlüsselt, zugestellt.

Für diejenigen, die ein persönliches Gespräch mit dem Verantwortlichen fürs Whistleblowing vorziehen, können dieses auch über den telematischen internen Meldekanal anfragen. Der Verantwortliche protokolliert, vorbehaltlich der Zustimmung der Hinweisgebenden, das Gespräch schriftlich. Die Hinweisgeber können das Protokoll überprüfen, berichtigen und durch die eigene Unterschrift bestätigen.

Innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Meldung erstattet die verantwortliche Person fürs Whistleblowing Rückmeldung an den Hinweisgeber.

Externe Kanäle

Die Meldung über die internen Kanäle zu melden, ist vorzuziehen, es sein denn, die Hinweisgebenden haben berechtigten Grund zur Annahme:

- dass die Meldung über die internen Kanäle nicht wirksam weiterverfolgt werden würde oder
- dass die Meldung selbst das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen könnte oder
- dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr darstellt (auch für das öffentliche Interesse).

In diesem Fall können die Hinweisgebenden die Meldung bei der ANAC (Autorità nazionale anticorruzione) melden.

Öffentliche Zugänglichmachung

Die Hinweisgeber können die Informationen über Verstöße auch öffentlich zugänglich machen, wenn:

- zuvor eine interne und/oder externe Meldung gemacht wurde und diese nicht wirksam weiterverfolgt wurde oder
- der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr darstellt auch für das öffentliche Interesse oder
- nicht wirksam weiterverfolgt werden kann, z. B. bei Fällen, in denen Beweise verheimlicht, verschleiert oder vernichtet werden könnten, oder wenn die begründete Befürchtung besteht, dass der Empfänger mit dem Urheber des Verstoßes unter einer Decke steckt oder an der Rechtsverletzung beteiligt ist.

Welche Schutzmaßnahmen werden getroffen?

Dem Hinweisgeber, der seine Identität offenlegt oder dessen Identität zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wurde und gegen dem keiner der in Art .7genannten Ausschlussgründe vorliegt, werden folgende Schutzmaßnahmen zuerkannt:

- Pflicht zur Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden
- Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen;
- Diskriminierungsverbot gegenüber den Hinweisgebenden;
- die Meldung gilt als berechtigter Grund für die Verletzung der Geheimhaltung (Art. 3 des Gesetzes Nr. 179/2017);
- Straffreiheit in Bezug auf eventuelle Verletzung der Geheimhaltung, des Autorenrechts, des Datenschutzes (Art. 20 GvD Nr. 24 vom 10. März 2023).

Die Gründe, die den Hinweisgeber dazu veranlassen haben, eine Meldung vorzunehmen, sind für die Zwecke seines Schutzes unerheblich.

Gegen Hinweisgebenden, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses von unerlaubten Handlungen Kenntnis erlangen und diese anschließend gemeldet oder angezeigt haben, dürfen keine der nachfolgenden Repressalien erliden:

- Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;
- Herabstufung oder Nicht-Beförderung;
- Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel des Arbeitsortes, Kürzung des Gehalts, Änderung der Arbeitszeiten;
- Aussetzung von Weiterbildungen oder Einschränkung des Zugangs zu Weiterbildungen;
- negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses;
- Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen Sanktionen einschließlich finanzieller Sanktionen;
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung/Mobbing oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung oder sonstige benachteiligende Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn der Arbeitnehmer berechtigterweise eine solchen Umwandlung erwarten durfte;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags; oder eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Schädigung, einschließlich Rufschädigung, insbesondere in den sozialen Medien, oder wirtschaftlicher oder finanzieller Verluste;
- Erfassung des Hinweisgebers in unzulässigen Listen auf der Grundlage eines formellen oder informellen Sektor- oder branchenspezifischen Abkommen, was dazu führen kann, dass der Hinweisgeber in dem betreffenden Sektor oder Wirtschaftszweig keine Beschäftigung mehr findet;
- die vorzeitige Beendigung oder Kündigung eines Vertrags über Waren und Dienstleistungen;
- der Entzug einer Lizenz oder Genehmigungen;
- die Aufforderung, sich einer psychiatrischen oder medizinischen Untersuchung zu unterziehen.

Handlungen, die in die eine der vorgehenden Kategorien fallen, sind nichtig.

Die Hinweisgebenden, die eine Vergeltungsmaßnahme erfahren haben, können diesen Umstand entweder direkt oder über die ANAC melden. Die ANAC wird wiederum das Arbeitsinspektorat informieren, damit sie Maßnahmen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallen, ergreifen können.

Eurac Research obliegt der Nachweis, dass die gegen die Hinweisgebenden getroffenen und von diesen als diskriminierend oder abstrafend empfundenen Maßnahmen aus Gründen getroffen wurden, die nicht im Zusammenhang mit der Einreichung der Meldung stehen. Die von Eurac Research ergriffenen Maßnahmen mit diskriminierendem oder Vergeltungscharakter sind nichtig.

Die Hinweisgebenden, die aufgrund der Einreichung ihrer Meldung entlassen wurden, werden gemäß Art. 18 des Arbeiterstatuts (Gesetz Nr. 300 vom 20. Mai 1970) bzw. Art. 2 des GvD vom 4. März 2015, Nr. 23, wieder in ihrer Arbeitsstelle eingesetzt.

Für welche Art von Meldungen greifen die gesetzlich vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht?

Der Schutz gilt nicht für:

- Anfechtungen, Beschwerden oder Ersuchen, die ausschließlich die persönlichen Interessen des Meldenden zuzuschreiben sind;
- Meldungen von Verstößen, die bereits zwingend durch gemeinschaftliche oder nationale Rechtsakte geregelt sind;
- Berichte über Verstöße gegen die nationale Sicherheit, Beschaffung im Zusammenhang mit Aspekten der Verteidigung oder der nationalen Sicherheit, es sei denn, diese Aspekte sind durch einschlägiges EU-Sekundärrecht abgedeckt sind.

Für wen gelten die Schutzmaßnahmen?

Die Schutzmaßnahmen gelten für:

- die Hinweisgeber;
- die Mittler;
- Personen, die im selben Arbeitsumfeld wie die Hinweisgebenden tätig sind und mit letzteren durch eine Partnerschaft verbunden oder ein Verwandtschaftsverhältnis bis zum vierten Grad haben;
- Arbeitskollegen/innen, die in demselben Beschäftigungsverhältnis stehen wie die Hinweisgebenden und mit denen sie gewöhnlich und andauernd zusammenarbeiten;
- Unternehmen, die im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum der Hinweisgeber stehen, für die die Hinweisgeber arbeiten;

- Unternehmen, für die die Hinweisgebenden arbeiten (z.B. Lieferanten) und Unternehmen, die im selben Arbeitsumfeld tätig sind wie die Hinweisgebenden.

Verbot von Vergeltungsmaßnahmen. Welche Maßnahmen fallen unter die Vergeltungsmaßnahmen?

Hinweisgebende, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses von unerlaubten Handlungen Kenntnis erlangen und diese anschließend gemeldet oder angezeigt haben, dürfen keine der nachfolgenden Repressalien erleiden:

- Entlassung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;
- Herabstufung oder Nicht-Beförderung;
- Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel des Arbeitsortes, Kürzung des Gehalts, Änderung der Arbeitszeiten;
- Aussetzung von Weiterbildungen oder Einschränkung des Zugangs zu Weiterbildungen;
- negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses;
- Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen Sanktionen einschließlich finanzieller Sanktionen;
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung/Mobbing oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung oder sonstige benachteiligende Behandlung;
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, wenn der Arbeitnehmer berechtigterweise eine solchen Umwandlung erwarten durfte;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Schädigung, einschließlich Rufschädigung, insbesondere in den sozialen Medien, oder wirtschaftlicher oder finanzieller Verluste;
- Erfassung des Hinweisgebers in unzulässigen Listen auf der Grundlage eines formellen oder informellen Sektor- oder branchenspezifischen Abkommen, was dazu führen kann, dass der Hinweisgeber in dem betreffenden Sektor oder Wirtschaftszweig keine Beschäftigung mehr findet;
- die vorzeitige Beendigung oder Kündigung eines Vertrags über Waren und Dienstleistungen;
- der Entzug einer Lizenz oder Genehmigungen;
- die Aufforderung, sich einer psychiatrischen oder medizinischen Untersuchung zu unterziehen.

Wie lange wird die Meldung und eventuelle Dokumentation aufgehoben?

Die Meldung und die dazu gehörenden Dokumentation werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Meldung erforderlich ist. Die Meldung sowie die abgespeicherten Dokumente sind für maximal zwölf Monate auf der Meldeplattform abrufbar.

In jedem Fall dürfen die Meldung und die dazugehörige Dokumentation nicht länger als fünf Jahre ab der Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung der Meldung nicht nützlich sind oder, falls sie versehentlich erhoben wurden, werden unverzüglich gelöscht.

Werden anonyme Meldungen bearbeitet? Ist es möglich eine Meldung anonym zu tätigen?

Der eigens intern eingerichtete Meldekanal erlaubt den Hinweisgebenden die Meldungen anonym zu verfassen und anonym mit dem Verantwortlichen für Whistleblowing zu kommunizieren. Jedoch greifen die Schutzmaßnahmen nur, wenn die Hinweisgebenden im Laufe des Whistleblowingverfahrens identifiziert werden können.

Sieht der Empfänger der Meldung, von wem die Meldung gemacht wurde?

Nein, der Empfänger der Meldung erhält die Meldung verschlüsselt. Die Hinweis gebende Person hat jedoch die Möglichkeit persönliche Angaben innerhalb der telematischen Meldung zu machen.

Kann die Identität der Hinweise gebenden Person offengelegt werden?

Die Identität der Hinweisgebenden darf nicht offengelegt werden. Im Rahmen eines Strafverfahrens ist die Identität der Hinweisgebenden gemäß den Modalitäten und Einschränkungen des Art. 329 der Strafprozessordnung geheim. Im Rahmen eines Verfahrens vor dem Rechnungshof wird die Identität der Hinweisgebenden bis zum Abschluss der Sachverhaltsermittlung nicht offengelegt. Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens darf die Identität der Hinweisgebenden nicht bekannt gegeben werden, sofern die Vorhaltung der angelasteten Disziplinarmaßnahme auf getrennte und weitere Feststellungen in Bezug auf die Meldung gründet. Beruht die Vorhaltung zur Gänze oder in Teilen auf die Meldung und ist die Offenlegung der Identität unabdingbar für die Verteidigung der Beschuldigten, kann die Meldung nur dann im Rahmen des Disziplinarverfahrens verwendet werden, wenn die Hinweisgebenden der Offenlegung ihrer Identität zustimmen.

Die Meldung ist dem von den Art. 22 ff. des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, vorgesehenen Zugangsrecht entzogen.

Die Meldung ist auch dem von Art. 5 Absatz 2 des GvD Nr. 33/2013 vorgesehenen allgemeinen Bürgerzugang entzogen.

Die Identität der hinweisgebenden Person wird nur im Falle eines speziellen Antrages seitens der Gerichtsbehörde durch die verantwortliche Person für die Korruptionsvorbeugung bekanntgegeben.